

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator Handelsname: SANREMO BITUMENSPACHTEL - Lösungsmittelfrei
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.
Empfohlene Verwendung: Lösungsmittelfreie bituminöse Spachtelmasse.
Nicht empfohlene Verwendungen: ==
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant:
SANREMO Online - Handel
D – 63263 Neu – Isenburg, Hans Böckler Str. 20 Tel: +49 (0) 6103-728877 www.sanremo4you.com
- Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: info@sanremo.com
- 1.4. Notrufnummer SANREMO, Tel: +49 (0)6103 – 728877
- 1.5. Notfall Rufnummer: Giftinformationszentrum GGIZ Helios Klinikum Erfurt +49(0) – 361 - 730730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole: Keine Gefahrenhinweise: Keine Sicherheitshinweise: Keine Sondervorschriften: Keine

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet. Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

Das Produkt wird gem. der "Richtlinie für das Anmischen" EC 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft; tatsächlich ist es ein wasserbasierender Anmische, der keine gefährlichen Komponenten enthält. Die unter kristalline Kieselsäure, die ursprünglich in Form von inhalierbarem Pulver mit spezifischen Belastungs-Grenzwerten vorliegt, stellt nach dem Anmischen mit die Zubereitung keine Gefährdung mehr dar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 5% - < 10% kristalline Kieselsäure ($\varnothing > 10 \mu$)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4 Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen. Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.
Nach Verschlucken: Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Einatmen: Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.
- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Behandlung: (siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. Löschmittel Geeignete Löschmittel: Keine besonderen erforderlich Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: Im allgemeinen keines.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Nicht feuergefährlich. Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen. Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung Geeignete Atemgeräte verwenden. Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Personen an einen sicheren Ort bringen. Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen. Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen. Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren. Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand Mit reichlich Wasser waschen. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen. Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in Explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten. Unverträgliche Werkstoffe: Kein spezifischer. Angaben zu den Lagerräumen: Entsprechende Belüftung der Räume.

Bei Temperaturen über 5°C aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7 ACGIH - LTE mg/m³(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer DNEL-Expositionsgrenzwerte N.A. PNEC-Expositionsgrenzwerte N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition Augenschutz: Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten. Hautschutz: Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig. Handschutz: Bei normaler Verwendung nicht notwendig. Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit B Filtern (EN 14387) verwenden. Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken: Keine Kontrollen der Umweltexposition: Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig

Farbe: schwarz

Geruch: typisch

Geruchsschwelle: N.A.

pH: 9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: == °C

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: == °C

Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A.

Flammpunkt: N.A.

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.

Dampfdruck: N.A.

Dichtezahl: 1 g/cm³ (23°C)

Dampfdichte: N.A.

Wasserlöslichkeit: mischbar Löslichkeit in Öl: N.A.

Viskosität: 3000 mPa.s (23°C)

Selbstentzündungstemperatur: N.A. Explosionsgrenzen: N.A.

Zerfalltemperatur: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.

Explosionsgrenzen: N.A.

Brennvermögen: N.A.

9.2. Sonstige Angaben Mischbarkeit: N.A.

Fettlöslichkeit: N.A.

Leitfähigkeit: N.A.

Typische Eigenschaften der Stoffgruppen: N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken: Ja

Einatmen: Nein

Berührung: Nein Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches: Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Toxikologische Informationen zum Produkt: N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches: N.A.

Ätzende/reizende Wirkung: Augen: Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung: Keine Gefährdung bekannt.

Kanzerogenität: Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität: Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität: Keine Gefährdung bekannt. Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt Keine Daten des Gemisches verfügbar Wassergefährdung: Das angemischte Produkt ist auf Basis der Komponenten nicht als wassergefährdend einzustufen. LC50>100 mg/l - (berechnet gem. Richtlinie 1999/45/EC).

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar N.A.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial N.A.

12.4. Mobilität im Boden N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Liste der für die Umwelt gefährlichen enthaltenen Substanzen und entsprechende Klassifikation:

28 ppm 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

CAS: 26530-20-1 R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

EC50 (Daphnien): 0.32 mg/l (48 hr)

EC50 (Algen): 0.031 mg/l (72 hr)

LC50 (Fische): 0.047 mg/l (96 hr) 2 ppm 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on CAS: 2634-33-5 R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

EC50 (Daphnien): 3.7 mg/l (48 hr)

EC50 (Algen): 0.37 mg/l (72 hr)

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. 91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 14 Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer UN Nummer: ==

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.2 Passender UN-Transport: N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen RID/ADR: kein Gefahrgut ADR-Nummer (numero superiore): NA

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut N.A.

14.4. Verpackungsgruppe 14.4 Verpackungsgruppe: N.A.

14.5. Umweltgefahren Meeresschadstoff: Nein N.A. 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code N.A. ==

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

RL 2006/8/EG

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP) Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen: Beschränkungen zum Produkt: Keine Beschränkung. Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: Keine Beschränkung.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A. ADR – IMDG – IATA VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen .

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem „Guide to Good Practices“ für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind. Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter www.nepsi.eu zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur: NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities
SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition Weitere konsultierte Bibliografie einfügen Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI) KSt: Explosions-Koeffizient.

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

LTE: Langfristige Exposition.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition.

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität

TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIHStandard).

OEL: European threshold limit value VLE: Threshold Limiting Value.

WGK: Wassergefährdungsklasse

TSCA: United States Toxic Substances Control Act Inventory

DSL: DSL - Canadian Domestic Substances List